

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**in dem Statutenstreitverfahren**  
**10/1976/St**  
**07.10.1976**

des Vorstandes des SPD-Bezirks M,  
vertreten durch den Vorsitzenden in K,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den Vorstand des SPD-Unterbezirks L,  
vertreten durch den Vorsitzenden in L,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1976 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission M vom 26.  
März 1976 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Mitglieder des  
Unterbezirksvorstandes stimmberechtigt an den  
Unterbezirksparteitagen teilnehmen.

### **Tatbestand**

Der Antragsteller begehrt Feststellung darüber, ob nach den für seinen Bezirk vorliegenden Satzungen die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes auf dem Unterbezirksparteitag stimmberechtigt sind.

In § 6 des Bezirksstatuts werden die Organe des Unterbezirks benannt und bezüglich des Parteitag auf § 8 der Satzung Bezug genommen. Dort ist festgelegt, daß der Bezirksparteitag gemäß Abs. 1 Ziffer b) auch aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes sich zusammensetzt. In § 4 der Satzung des Unterbezirks wird bezüglich des Unterbezirksparteitages im Hinblick auf den Vorstand in Abs. 3 nur bestimmt, daß dieser den Parteitag leitet. Der Antragsteller vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmung im Widerspruch sowohl zu der oben zitierten Satzungsbestimmung des Bezirks als auch des § 15 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei stehe. Demnach müßte der Unterbezirksvorstand auf dem Unterbezirksparteitag Stimmrecht haben.

Die Vorinstanz hat auf ihrer Sitzung vom 26. März 1976 entschieden, daß § 4 Abs. 2 a) der Unterbezirkssatzung nichtig sei und dem Vorstand Stimmrecht zukomme. Gleichzeitig wurde der Unterbezirk zu einer entsprechenden Satzungsänderung aufgefordert. In der Begründung wurde angeführt, daß nach den Bestimmungen des höherrangigen Satzungsrechts für den Unterbezirksparteitag mit Ausnahme des Delegiertenschlüssels bezüglich der Zusammensetzung gleiche Grundsätze zu gelten hätten. Soweit in § 4 Abs. 2 a) der Unterbezirkssatzung nur von beratender Stimme gesprochen werde, stelle dies eine unzulässige Beschränkung dar.

Gegen diese Entscheidung legte der betroffene Unterbezirk mit Schreiben vom 8.6.1976 Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Er vertritt die Ansicht, daß ein derartiger Widerspruch nicht bestehe. Das geborene Stimmrecht von Vorständen sei undemokratisch.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und festzustellen,  
daß dem Unterbezirksvorstand kein Stimmrecht zukomme.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen.

Er schließt in seiner Begründung sich im wesentlichen der Ausführung der Vorinstanz an und ist der Ansicht, daß die durch die Entscheidung getroffene Regelung nicht undemokratisch sei.

Wegen der weitergehenden Vorträge der Parteien wird auf die Schriftsätze sowie die Entscheidung der Vorinstanz Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zur Entscheidung anstehende Frage, ob die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes L auf dem Parteitag des Unterbezirks L stimmberechtigt sind oder nicht, ist auf Grund des Organisationsstatuts der SPD, des Bezirksstatuts des Bezirks M (vom 10. März 1973) und der Unterbezirkssatzung zu entscheiden. Dabei ist im Gegensatz zur Entscheidung der Vorinstanz nach dem Text der Unterbezirkssatzung nicht eindeutig erkennbar, daß § 4 dieser Satzung den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes kein Stimmrecht gewähren will, wenn das auch offenbar die Ansicht des gegenwärtigen Unterbezirksvorstandes L und auch des Bezirks M zu sein scheint. § 4 der erwähnten Satzung nennt zwar unter Ziffer 1 nur die aus den Ortsvereinen gewählten Delegierten und unter Ziffer 2 a die Mitglieder des Unterbezirksausschusses, wobei die ersteren als stimmberechtigt und die zweiten als Teilnehmer mit beratender Stimme genannt werden. Unter Ziffer 3 wird dann festgelegt, daß der Unterbezirksvorstand den Unterbezirksparteitag leitet, über das Stimmrecht seiner Mitglieder aber nichts ausgesagt. Keinesfalls kann, wie die Vorinstanz meint, der § 4 Ziffer 2 a) nichtig sein, denn gegen eine Teilnahme mit beratender Stimme der Mitglieder des Unterbezirksausschusses und der unter den folgenden Ziffern 2 b - 2 f genannten Mitgliedern kann kein satzungsgemäßer Einwand erhoben werden.

Aus der Regelung, daß gemäß § 4 Ziffer 3 der Unterbezirksvorstand den Unterbezirksparteitag leiten soll, kann nicht geschlossen werden, daß seinen Mitgliedern kein Stimmrecht zuerkannt wird. Im Gegenteil muß im Zusammenhang mit § 8 und § 6 der Bezirkssatzung geschlossen werden, daß dies als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Aber selbst wenn es möglich wäre, aus der Nichterwähnung der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes in § 4 Ziffer 1 oder der Erwähnung des Unterbezirksausschusses in § 4 Ziffer 2 a und § 4 Ziffer 3 den absurden Schluß zu ziehen, daß die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes zwar den Unterbezirksparteitag leiten, aber nicht einmal die Rechte des Unterbezirksausschusses, dem sie nach § 10 der Unterbezirkssatzung nur beratend angehören oder z.B. des Unterbezirksgeschäftsführers, nämlich beratendes Stimmrecht, haben sollten (§ 4 Ziffer 2 f der Unterbezirkssatzung), würde dies nicht Bestand haben können. Nach § 8 Abs. 1 und 2 des Organisationsstatuts der SPD ist die Grundlage der Organisation der Bezirk. Diese Bezirke haben im Rahmen des Organisationsstatuts und der anderen einschlägigen Bestimmungen ein Selbstgestaltungsrecht. Davon hat der Bezirk M durch sein Bezirksstatut vom 10. März 1973 Gebrauch gemacht. In diesem Bezirksstatut heißt es im § 6 über den Unterbezirksparteitag (für die dem Bezirk angehörige Unterbezirke), daß seine Zusammensetzung und Durchführung durch die Unterbezirkssatzung geregelt wird, für die § 8 dieser Satzung (d.h. der Bezirkssatzung) analog gilt. Nach diesem § 8 Abs. 1 b) sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages. Wenn ein Bezirk von seinem Gestaltungsrecht in der vorstehend erwähnten Weise Gebrauch macht, ist es den

Unterbezirken in diesem Bezirk nicht mehr möglich, eine abweichende Regelung hinsichtlich des Stimmrechts der Unterbezirksvorstandsmitglieder zu treffen, weil ausdrücklich die analoge Anwendung der für den Bezirksparteitag geltenden Stimmrechtsregelung im Bezirksstatut verankert ist. Ohne daß die Bestimmungen des Unterbezirksstatuts L hinsichtlich des beratenden Stimmrechts der im § 4 Ziffer 2 a) ff. genannten Mitglieder der Partei davon berührt werden oder gar nichtig wären, wird festgestellt, daß die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes L auf dem Unterbezirksparteitag L stimmberechtigt sind.